

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 4 / 2020 ö
-------------------------------	---

Federführendes Amt: GVV Geschäftsstelle	zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 29.07.2020
Vorgang: AZ: 031.10	Erforderliche Protokollauszüge Verbandsvorsitzender, Verbandsgemeinden, Geschäftsstelle

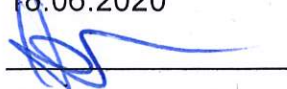
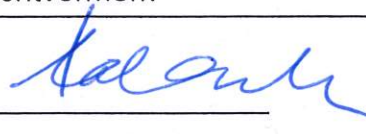
Betreff:

Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Vergabe von Beratungsleistungen zur Digitalisierung der unteren Baurechtsbehörde des GVV Winnenden bis maximal 50.000 € im Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsvorsitzende wird für das Haushaltsjahr 2020 ermächtigt einen Dienstvertrag über Beratungsleistungen zur Digitalisierung der unteren Baurechtsbehörde des GVV Winnenden über maximal 50.000 € im Einzelfall abzuschließen.

Haushaltsrechtliche Deckung	52.10
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vergabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Geschäftsstelle:	Sichtvermerk
18.06.2020 	
Datum / Unterschrift	Verbandsvorsitzender

Begründung:

Abschluss von Werk- und Dienstverträgen in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Dem Verbandsvorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden ist durch § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 26.11.2001 zur dauernden Erledigung der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall übertragen. Vergaben die diesen Betrag übersteigen liegen in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

Im Zuge der Digitalisierungsstrategie des Landes Baden-Württemberg wurde in der Neufassung der Landesbauordnung (LBO) aufgenommen, dass Bauantrag und Bauunterlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzureichen sind. Dies bedeutet, dass der Bauherr seinen Bauantrag mit Planunterlagen auch digital einreichen kann. Da die technischen Voraussetzungen für dieses Vorgehen in den meisten Baurechtsbehörden noch nicht gegeben sind, sieht der Gesetzgeber in § 77 Abs. 5 LBO vor, dass die zuständige Behörde davon abweichend bis 31.12.2021 verlangen kann, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform (Papierfertigung) nachzureichen sind.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben zur Digitalisierung ist eine genaue Betrachtung und Analyse der Prozesse in der Antragsbearbeitung der unteren Baurechtsbehörden und aller beteiligten Schnittstellen, insbesondere Landratsamt Rems-Murr-Kreis und die Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach erforderlich. Bei der Einholung erster Erfahrungsberichte bei anderen Baurechtsbehörden hat sich herausgestellt, dass eine externe Beratung durch eine sachkundige Firma für das Gelingen der Umstellung der analogen Akten auf digitale Akten essentiell ist. Auf eine unverbindliche Anfrage bei einer Beratungsfirma wurden voraussichtliche Kosten von 30.000 € in den Raum gestellt.

Aufgrund des herannahenden Endes der Übergangsfrist zum 31.12.2021 möchte der GVV Winnenden im 2. Halbjahr 2020 eine Firma mit der Beratung zur Digitalisierung der Prozessabläufe der unteren Baurechtsbehörde beauftragen. Für diese Vergabe ist kein formales Vergabeverfahren erforderlich, hier kann durch Direktauftrag vergeben werden. Um eine zügige Vergabe und einen Einstieg in die Digitalisierungsarbeiten zu

gewährleisten wird vorgeschlagen, den Verbandsvorsitzenden in diesem Falle zur Beauftragung eines Dienstvertrags bis maximal 50.000 € zu ermächtigen.

Die Deckung der Haushaltmittel ist innerhalb des Budgets 52.10.0000 durch Mehreinnahmen im Bereich der Verwaltungsgebühren in Höhe von derzeit ca. 127.000 € gegeben.